

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3669/2026

1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates (konstituierende Sitzung)

Betreff/Sach-antragsnr.		Benennung der Verbandsräte/Stellvertreter (m/w/d) in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse FFB			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		024 - Stadtrat	Erstelldatum	15.04.2026	
Verfasser		Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Entscheidung	06.05.2026	Ö

Anlagen:	Satzung Zweckverband Kreissparkasse Fürstenfeldbruck
----------	--

Beschlussvorschlag:

Für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Fürstenfeldbruck werden folgende Verbandsräte (m/w/d) und je ein Vertreter (m/w/d) pro Verbandsrat benannt:

	Verbandsräte	Vertreter/in
Oberbürgermeister	Christian Götz	---
CSU	Martin Urban	Albert Bosch
CSU	Dr. Georg Jakobs	Markus Britzelmair
FW	Markus Droth	Georg Stockinger
Bündnis 90/Die Grünen	Christian Stangl	Jan Halbauer
BBV	Karl Danke	Anna Rabea Zahner
BBV	Andreas Lohde	Dorothea Heid

Sachvortrag:

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Fürstenfeldbruck besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 14 Verbandsräten. Es entsenden der Landkreis und die Stadt je 7 Verbandsräte.

Verbandsvorsitzende sind gemäß § 9 Abs. 1 im turnusmäßigen Wechsel jeweils für die Dauer von 1 ½ Jahren der Landrat des Landkreises Fürstenfeldbruck und der Oberbürgermeister der Stadt Fürstenfeldbruck.

Demnach sind neben dem **Oberbürgermeister als geborenes Mitglied weitere 6 gekorene Verbandsräte** zu benennen.

Gemäß § 4 Abs. 5 hat jeder Verbandsrat einen Stellvertreter.

In Bayern stellen Art. 9 und 10 des Sparkassengesetzes (SpkG) für die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates nachfolgende Anforderungen:

Als Mitglieder des Verwaltungsrates und als Ersatzpersonen dürfen nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern.

Bei der Auswahl der Mitglieder haben der Träger und die Aufsichtsbehörde auf diese Eignung sowie darauf zu achten, dass Mitglieder bestellt werden, die bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldinstituten geraten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen möglichst aus allen Berufsständen kommen. Die Zusammensetzung muss Gewähr dafür bieten, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllt.

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen vorbehaltlich Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 SpkG (Vorstandsvorsitzender, solange er weiterhin nach § 64r Abs. 14 Satz 1 KWG stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist) und Art. 6 Abs. 2 SpkG (zuständiges berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied bei Stadtparkassen) nicht sein:

- Beamte und Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse
- Personen, die Unternehmer, persönlich haftender Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die Sparkasseneinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln.
- Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für solche Unternehmen tätig sind.
- Personen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde oder die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben.
- Personen, die mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand sind.

Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Vorsitzenden des Vorstands, solange er weiterhin gem. § 64r Abs. 14 Satz 1 KWG stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats ist, in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader

Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Sparkassen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach den mittlerweile in Kraft getretenen strengerer Gesetzesvorgaben erstmalige Bestellungen von Verwaltungsräten oder von Ersatzleuten unter Angabe der Tatsachen, die zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit, Sachkunde und der ausreichend zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind, anzuzeigen haben. Gegebenenfalls kann die Bundesanstalt die Abberufung dieser Personen verlangen oder die Ausübung ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat untersagen. Vor diesem Hintergrund wird bei den anstehenden Bestellungsverfahren eine intensive Prüfung der o. g. Kriterien vorgenommen und bei den zu bestellenden Verwaltungsräten obligatorisch um Vorlage von ausführlichen Nachweisen der besonderen Wirtschafts- und Sachkunde aller (erstmalig) gewählten Verwaltungsräte und deren Ersatzleute.

Nach Hare-Niemeyer würden auf die Fraktionen entfallen:

	Verbandsräte	Vertreter/in
Oberbürgermeister		
CSU	2	
FW	1	
Bündnis 90/Die Grünen	1	
SPD	0	
BBV	2	
AG Die Linke/ Die PARTEI	0	
AG FDP/ÖDP	0	
FBM	0	

Die Fraktionen werden gebeten, die Verbandsräte (m/w/d) und je einen Vertreter (m/w/d) zu benennen.